

**Satzung der Stadt Radevormwald über den Umfang von Erschließungsanlagen
(Abweichungssatzung im Einzelfall) für die Erschließungsanlage Wasserturmstraße
/Vorm Holte / Oderstraße
vom 12.12.2017**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Abweichungssatzung über den Umfang von Erschließungsanlagen für die Wasserturmstraße / Vorm Holte / Oderstraße beschlossen.

§ 1

Die Erschließungsanlage Wasserturmstraße /Vorm Holte / Oderstraße wird abweichend von der in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.12.1998 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen in der nachfolgend aufgeführten Ausführung als Mischfläche für endgültig hergestellt erklärt:

Die Erschließungsanlage Wasserturmstraße /Vorm Holte / Oderstraße ist mit einem Unterbau, mit einer Oberfläche aus Betonpflastersteinen, einer beidseitigen Randeinfassung aus einem Betonkantenstein und einer Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation, sowie einer betriebsfertigen Beleuchtungseinrichtung versehen. Alle Gewerke entsprechen dem zum Zeitpunkt der Erstellung anerkannten Regeln der Technik.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Radevormwald über den Umfang von Erschließungsanlagen (Abweichungssatzung im Einzelfall) für die Erschließungsanlage Wasserturmstraße /Vorm Holte / Oderstraßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2017 überein (§ 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung – BekanntVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntVO verfahren.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 13.12.2017

Der Bürgermeister

Johannes Mans